

Verhältnis steht). Er weiß ja gar nicht, ob gerade das eine Blatt, dem er den Bericht schickt, ihn zurzeit brauchen kann — es spielen da so viele Zufälligkeiten mit —, und ehe er die Nachricht von der Nichtaufnahme erhält, ist das Ding veraltet. Überdies ist es unwirtschaftlich und fast unmöglich, daß jede Zeitung an jedem Ort ihren eigenen Korrespondenten haben sollte; es würde dies so hohe Kosten verursachen, wie es eben nicht im Verhältnis zu dem dadurch erzielten Vorteil, der Ausschließlichkeit, stehen würde. Da ist denn die Praxis neben dem Gesetze zu einem Kompromiß gelangt. Bei kleineren Blättern wird man die gleichzeitige Verwertung aktueller Beiträge in mehreren, einander lokal nicht ins Gehege kommenden Blättern rechtlich zulassen. Ausschlaggebend sind auch hier — wie in allen diesen Fragen — die wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Auffassung des »normalen« Kontrahenten. Ein Blatt wird oft genug den aktuellen Artikel gern akzeptieren, selbst wenn ein anderes Blatt von entfernterem Wirkungskreis ihn auch bringt, um nur dem Konkurrenzblatt am Orte damit zuvorzukommen. Die zeitlich und räumlich enge Begrenzung der Wirksamkeit einer Tageszeitung (im Gegensatz z. B. zu einer führenden Zeitschrift) gibt hier im wesentlichen die »Umstände des Falles« ab, nach denen die Entscheidung zu erfolgen haben wird. Doch ändert sich alles dies sogleich, wenn es sich um persönlicher gefärbte, über einen gewissen eng begrenzten Umfang hinausgehende Aufsätze und Berichte individueller Art handelt.

Von den Umständen des Falles hängt auch das Rechtsverhältnis ab, in welchem der Herausgeber eines Sammelwerks oder eines periodischen Unternehmens zum Verleger steht. Es sind da die aller verschiedensten rechtlichen Gestaltungen möglich — Dienstvertrag, Werkvertrag, Verlagsvertrag, Gesellschaftsvertrag —, deren Vorhandensein aus allerlei tatsächlichen Vorgängen, aus der Geschäftsführung, aus dem Verkehr zwischen den Kontrahenten, aus dem Umfange der Arbeitsleistung und der diskretionären Befugnis, last not least aus den Abmachungen, die aber gewöhnlich über die Frage des Verlagsrechts und Urheberrechts an dem ganzen Unternehmen und der Übertragbarkeit auf andere nichts sagen, zu schließen ist. Das Reichsgericht hat bei der Entscheidung eines solchen Falles (17. Januar 1908, RGZ. 68, 49) einmal das interessante und treffende Schlagwort geprägt, es komme darauf an, wer der »Herr des Unternehmens« ist. Das beleuchtet die Dinge ganz grell, ist aber selber doch nichts anderes als eine Umschreibung der »Umstände des Falles«. Ein neues Gesetz könnte und müßte ohne Schaden des Verkehrs in allen diesen Fragen, die jetzt Zweifelsfragen sind und deren gerichtlicher Austragung die Parteien bewußt aus dem Wege gehen, wahrlich herzhafter zugreifen!

Kleine Mitteilungen.

Galerie Del Vecchio in Leipzig. — Die Juli-Ausstellung wurde soeben eröffnet mit Sonderausstellungen von dem Münchener Landschaftler Franz Frankl und dem Historienmaler Professor H. Breling-Hannover. Weiter sind ausgestellt die neuesten Schöpfungen von Fritz Oswald-München, speziell Winterbilder. Dann Werke von H. Kauffungen, Alex Weise, F. Halberg-Kraus, Corneille Max, Hans Hörnigt, C. Langhorst, Max Voole, F. Spiegel, V. Heller-Spieß, L. Stramstad, Müller-Gossen, B. Schivert. Das graphische Kabinett enthält das graphische Werk von Ingwer Paulsen. Im Lesezimmer fanden Platz: die neuesten Werke von Erich Wolfsfeld, der Radierungszyklus: »Die Schöpfung« von Oswald Pohl und Radierungen von Max Brüning-Leipzig.

Aus dem Antiquariate. — Von bemerkenswerten Bibliotheken sind in den Besitz der Firma Wilh. Jacobssohn & Co. in Breslau in den letzten Monaten übergegangen und werden

katalogisiert: Bibliothek des + Historikers Geh. Archivrat Professor Dr. Grünhagen-Breslau (Geschichte, Silesiaca), — des weiland preuß. Gesandten Freiherrn von Jacoby-Glöß, † 1845 (Geschichte, Seltenheiten), — des Generals von Gliczyski-Bunzlau, Abgeordneten (Geschichte, Literatur), — des Kanonikus Dr. Franz-Breslau (Reichstagsabgeordneten).

Kardinal Fischer über die Kunst. — In der Aula der Düsseldorfer Kunstakademie wird jetzt ein künstlerischer Ausbildungskursus für katholische Geistliche abgehalten. Nach einer Begrüßungsansprache des Akademiedirektors Prof. Röber dankte der Kardinalerzbischof Dr. Fischer-Köln den Veranstaltern des Kurses für ihre Mühewaltung. Der Kardinal sagte dann u. a. noch: »Ich habe das feste Vertrauen, daß die Kurse recht viele gute Früchte tragen werden. Das Schöne in der Kunst, zumal in der bildenden, ist nicht ein vager Begriff, nicht eine Idee, die in der Luft schwebt, sondern etwas, was sich auf Konkretes stützt. Dieses Gut zu pflegen, ist eine schöne Aufgabe des Klerus. Der Priester hat die wirkliche Kunst, praktisch zu pflegen, denn er ist ja Herr in den Gotteshäusern. Es ist schon oft erwähnt worden, daß heute ein Gären durch die Kunst geht, ein Suchen und Tasten nach Neuem. Es sei ferne von mir, zu verbieten, daß die Kunst auf die modernen Anschauungen die gebührende Rücksicht nimmt; aber gediegene Kunst, zumal kirchliche Kunst, wird niemals von den alten Traditionen abweichen; das hervorragende Gute der alten Zeit zu studieren, um daraus Neues zu bilden, wird der Jetztzeit entsprechen.«

sk. Vom Reichsgericht. Massenfäbrifikation. Nachdruck verboten. — Was bedeutet bei Massenfäbrifikation die Zusicherung »beste Ausführung«? Auf diese interessante Frage gibt nachstehender Rechtsstreit eine sehr bemerkenswerte Antwort von prinzipieller Bedeutung. Analog läßt sich die Entscheidung auf alle Branchen anwenden. Die Firma G. hatte für die Firma L. die Lieferung von 312000 Stück Wappenkarten, in 52 Kartons à 60000 Stück sortiert, übernommen. Nachdem über eine Million Stück geliefert und bezahlt worden waren, stellte die Firma L. eine Sendung zur Verfügung und verweigerte die Annahme weiterer Sendungen. Die Firma G. erhob Klage auf Abnahme und Zahlung von 4792,20 M. Unter Abweisung eines Betrages von 140,56 M für Fehlbrüche wurde die beklagte Firma nach dem Klageantrage verurteilt. Ihre Berufung wurde vom Oberlandesgericht Hamburg zurückgewiesen. Auch die Revision war erfolglos, denn der 2. Zivilsenat des Reichsgerichts erklärte: Das Berufungsgericht sieht als festgestellt an, daß bei dem zunächst mündlich erfolgten Vertragabschluß über die Lieferung von 312000 Reklamekarten der Inhaber der klagenden Firma »beste Ausführung« der Karten versprochen und daß auch bei der schriftlichen Bestätigung des erteilten Auftrages die Klägerin »beste Lieferung« zugesichert hat. Es fährt aber aus, da es sich um einen fabrikmäßig herzustellenden, billigen Massenartikel handle, so sei der in den Gutachten des Sachverständigen ausgesprochenen Ansicht beizustimmen, daß die gemachten Zusicherungen sinngemäß dahin eingeschränkt werden müßten, daß nur eine nach dem Stande der Technik bei maschineller Herstellung im großen erreichbare Ausführung gewährleistet werden sollte. Nehme man dies an, so habe die Klägerin ihre Leistungsverpflichtung erfüllt, da auf die gesamten, von der Beklagten teils abgenommenen, teils zurückgewiesenen Lieferungen auf Grund der Feststellungen des Sachverständigen nicht mehr als 4½% Fehlbrüche zu rechnen seien, dieser Prozentsatz aber dasjenige Maß nicht übersteige, das auch bei Zusicherung bester Ausführung der maschinellen Massenfäbrifikation zulässig sei. Diese Ausführungen enthalten eine bedenkenfreie Auslegung der getroffenen Vertragsbestimmungen. Daß bei dieser Auslegung die Zusicherung nicht über das hinausgehe, was auch ohne Zusicherung zu leisten gewesen wäre, kann der Revision nicht zugegeben werden, da ohne Zusicherung nur Handelsgut mittlerer Art und Güte geliefert zu werden brauchte, während auf Grund der Zusicherung die höchste bei maschineller Einrichtung erreichbare Güte geliefert werden mußte. Das Berufungsgericht fährt weiter aus, den Gutachten des